
Statuten 2017

1. Name und Sitz des Vereines

- §1 Unter dem Namen "Theatergruppe KONTRAST" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 mit Sitz in Basel-Stadt.
-

2. Zweck und Ziel

- §2¹ Der Verein bildet eine Theatergemeinschaft zur Förderung der Spielfreude und Entwicklung der schauspielerischen Fähigkeiten seiner Mitglieder.
- §2² Er beabsichtigt, mit den Möglichkeiten eines Amateurtheaters eine farbige Abwechslung zum professionellen Theatergeschehen zu bieten.
-

3. Mittel

- §3 Zweck und Ziel können beispielsweise erreicht werden durch:
- a) Einstudierung und Aufführung von Theaterstücken jeder Art
 - b) Erfahrungsaustausch und Projekte mit anderen Theatergruppen
 - c) Zweckgerichtete Kursbesuche seiner Mitglieder.
- §4 Die finanziellen Mittel bestehen aus:
- a) jährlichen Beiträgen der Mitglieder und Gönner
 - b) Erträgen aus Vereinsveranstaltungen
 - c) Spenden, Schenkungen und Zuwendungen aus letztwilligen Verfügungen
 - d) Subventionen
 - e) Zinsen des Grundkapitals.
-

4. Mitglieder

- §5 Der Verein besteht aus Mitgliedern und Gönnern.
- §6¹ Die Mitglieder leisten einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe jeweils von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.
- §6² Über die Aufnahme weiterer Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.
- §6³ Der Beizug temporärer Mitspieler begründet für diese weder eine Mitgliederstellung noch einen Anspruch auf Aufnahme in den Verein.
- §7¹ Natürliche Personen oder juristische Personen können jederzeit als Gönner aufgenommen werden.
- §7² Natürliche und juristische Personen leisten einen jährlichen Gönnerbeitrag, dessen Höhe jeweils von der Generalversammlung bestimmt wird.
- §7³ Gönner haben kein Stimmrecht und sind von der Teilnahme an den Mitgliederversammlungen ausgeschlossen.
- §8¹ Für die Verbindlichkeiten des Vereines haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- §8² Die persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.
-

5. Organisation

- §9 Die Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Revisoren.
-

5.1 Die Mitgliederversammlung

- §10 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand wenigstens einmal jährlich einberufen. Ausserordentliche Versammlungen werden auf Begehren von mindestens zwei Mitgliedern abgehalten.
Ein Vorstandsmitglied führt jeweils Protokoll.
- §11¹ Die Mitgliederversammlung beschliesst in der Regel mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- §11² Für die Aufnahme weiterer Mitglieder, die Auflösung des Vereines und die Vereinigung mit anderen Verbänden ist Beschlussfassung durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- §12 Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:
- a) Wahl der Vorstandsmitglieder auf ein Jahr
 - b) Aufnahme weiterer Aktivmitglieder
 - c) Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
 - d) Abänderung oder Ergänzung der Statuten
 - e) Auflösung des Vereines oder die Vereinigung mit anderen Verbänden.

5.2 Vorstand

- §13¹ Der Vorstand umfasst mindestens 3 Mitglieder.²
Er bestimmt den Vorsitzenden, die Chargen und deren Verteilung auf die Vorstandsmitglieder.
- §13² Er trifft sich regelmässig und organisiert sich selbst.
- §13³ Der Vorstand vertritt den Verein Theatergruppe Kontrast gegenüber Dritten mit Kollektivunterschrift zu zweien von zwei Vorstandsmitgliedern. Davon muss mindestens eine der Unterschriften vom Präsidenten oder vom Kassier stammen.⁴
- §14¹ Der Vorstand hat die Kompetenz über sämtliche Vereinsangelegenheiten zu entscheiden, die nicht zwingend von Gesetzes wegen oder durch die Statuten der Mitgliederversammlung zustehen.
- §14² Er hat insbesondere folgende Befugnisse und Obliegenheiten:
- a) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - b) Antrag an die Mitgliederversammlung bei der Aufnahme weiterer Aktivmitglieder und der Wahl des Regisseurs und seines Assistenten (sofern vorhanden)
 - c) Beizug temporärer Mitspieler
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens und Entscheid über die Verwendung der finanziellen Mittel
 - e) Vorlage der Jahresrechnung
 - f) Vertretung des Vereines
 - g) Anwerbung und Aufnahme der Gönner
 - h) Informierung der Gönner
 - i) Einsetzung von Kommissionen wie z.B. zur Stückwahl
 - j) Entscheid über Anzahl der Gratis-Eintritte für juristische Personen
 - k) Beizug von Dritten zur Erfüllung seiner Aufgaben.

5.3 Revisoren

- §15¹ Die Revisoren bestehen aus drei Mitgliedern: zwei Revisoren und einem Suppleanten.
- §15² Sie werden von der Mitgliederversammlung gewählt und dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- §15³ Sie kontrollieren Buchhaltung und Jahresrechnung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

6. Schlussbestimmungen

- §16 Diese Statuten treten am Tag ihrer Annahme durch die konstituierende Versammlung in Kraft.